

Merkblatt Raumordnungsmappe (Auszug)

Europaweit einheitliches Schutzgebietsnetz

Mit dem Beitritt zur Europäischen Union hat Österreich auch die Verpflichtung übernommen, an diesem Schutzgebietssystem mitzuwirken.

Grundlage für dieses Naturschutzprogramm sind zwei Richtlinien:

- die so genannte **Vogelschutzrichtlinie** aus dem Jahr 1979
- die so genannte **Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie** (FFH-Richtlinie) aus dem Jahr 1992

Aufgrund dieser Richtlinien wählen die Mitgliedsländer der EU geeignete Gebiete aus und stimmen sie mit der Europäischen Kommission ab. Diese Gebiete werden zu Europaschutzgebieten erklärt.

Flexibler Schutzcharakter (im Vergleich zum Naturschutzgebiet)

Naturschutzgebiet

- weitgehendes Eingriffsverbot
- Verbot der Widmung von Bauland oder Verkehrsfläche
- betroffen sind nur Maßnahmen innerhalb des abgegrenzten Naturschutzgebiets

Europaschutzgebiet

- keine grundsätzlichen Verbote
- Maßnahmen müssen mit den Erhaltungszielen „verträglich“ sein
- betroffen sind Maßnahmen, die das Natura 2000-Gebiet erheblich beeinträchtigen – egal ob die Maßnahmen innerhalb oder außerhalb des abgegrenzten Europaschutzgebietes liegen

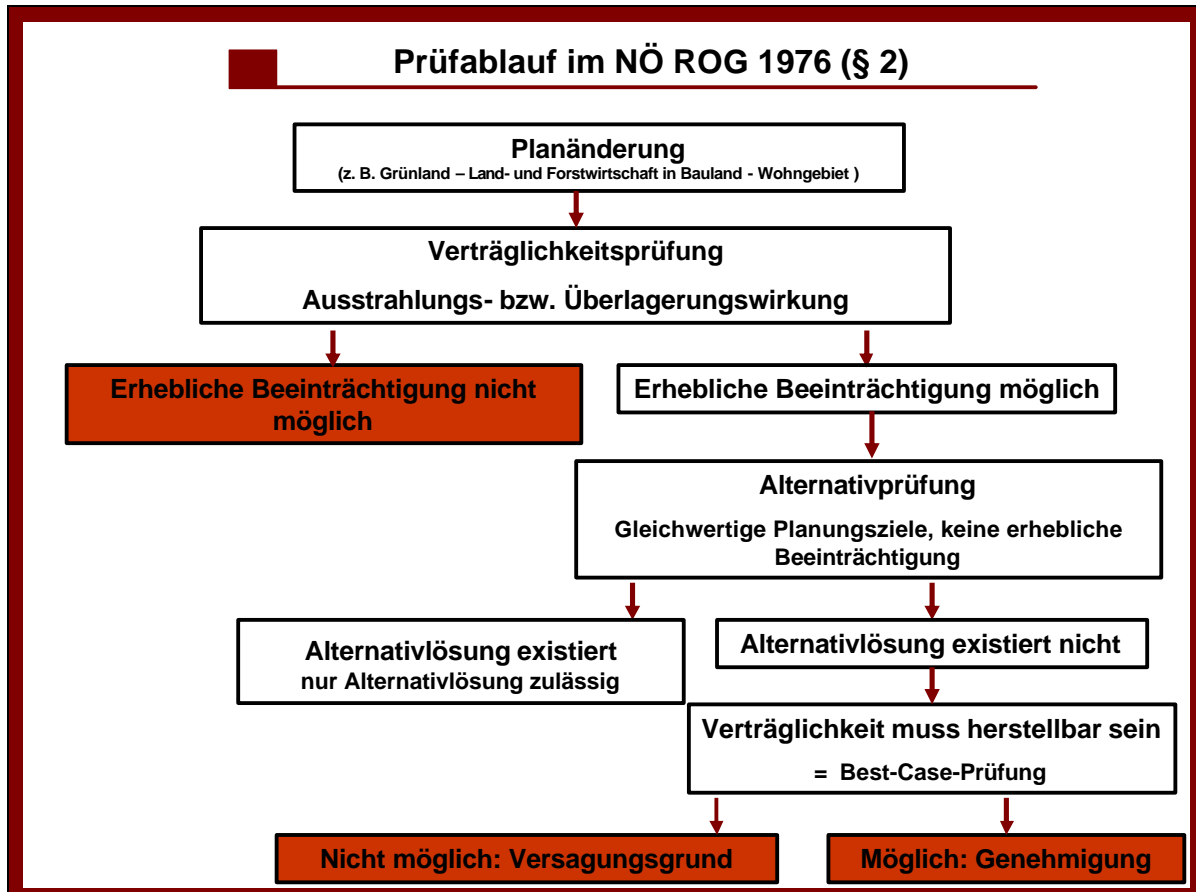
Naturverträglichkeitsprüfung

Um die Vereinbarkeit der geplanten Maßnahmen mit den Erhaltungszielen eines Europaschutzgebiets zu gewährleisten, wird eine so genannte Naturverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Solch eine Naturverträglichkeitsprüfung gibt es sowohl im **Raumordnungsverfahren** als auch im **Projektverfahren**, wobei jedoch diese beiden Formen der Verträglichkeitsprüfung einander nicht ersetzen. Die Verträglichkeitsprüfung im Raumordnungsverfahren hilft in erster Linie, künftige Widmungen zu vermeiden, die in keiner Form naturverträglich genutzt werden können.

Die Verträglichkeitsprüfung für Flächenwidmungen (Raumordnungsverfahren):

- Gegenstand der Verträglichkeitsprüfung im Raumordnungsverfahren ist nicht ein konkretes Projekt, sondern eine bestimmte Flächenwidmung. Diese stellt einen **Rahmen für** zulässige **konkrete Projekte** dar.
- Die Verträglichkeitsprüfung ist **von der Gemeinde** im Rahmen der Grundlagenforschung zu Raumordnungsmaßnahmen durchzuführen. Die Landesregierung kontrolliert diese Prüfung im Zuge des Genehmigungsverfahrens.

Das Prüfschema



Strategische Umweltprüfung (SUP)

Sind bei der Änderung eines örtlichen Raumordnungsprogrammes voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf ein Europaschutzgebiet zu erwarten, ist gemäß § 22 Abs. 4 NÖ ROG 1976 jedenfalls auch eine **strategische Umweltprüfung (SUP)** durchzuführen.